



Sozialdemokratische Rathausfraktion
der Stadt Neumünster

SPD-Rathausfraktion-Großflecken 75-24534 Neumünster

Stadt Neumünster
Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger
Großflecken 59

24534 Neumünster

Sozialdemokratische Rathausfraktion der
Stadt Neumünster

Großflecken 75
24534 Neumünster

Telefon 04321/929830

Telefax 04321/929831

E-Mail: rathausfraktion@spd-
neumuenster.de

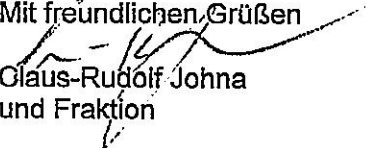
Neumünster, den 05.11.2020

E. 6.11.2020
06.11.2019
/m

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

ich bitte um die Beantwortung folgender „Kleiner Anfrage“

Mit freundlichen Grüßen


Claus-Rudolf Johne
und Fraktion

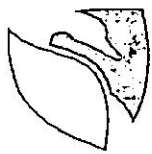
Kleine Anfrage:

Die Polizeistation Neumünster-Mitte in der Parkstr. 20 ist seit Mai 2019 aufgrund bautechnischer Mängel geschlossen. Für die Instandhaltung ist die GMSH zuständig.

1) Wer ist für die baurechtliche Abnahme der Umbau / Renovierungsmaßnahmen zuständig?
Die Stadt Neumünster?

2) Wer ist Prüfung zuständig, ob Fluchtwege und der Brandschutz den Bestimmungen entsprechen?

3) Wenn Nr. 2 die Stadt Neumünster zuständig ist: Ist die Einhaltung der Bestimmungen überprüft worden? Mit welchem Ergebnis?



Stadt
Neumünster



24516 Stadt Neumünster Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

Ratsherr
Claus-Rudolf Johna

**Oberbürgermeister
Dr. Olaf Tauras**

E-Mail oberbuergemeister@neumuenster.de
Telefon 04321 942 23 18 Fax 04321 942 23 23
Zimmer 2.9 Neues Rathaus 2. Etage

Neumünster, den 11. November 2020

Kleine Anfrage der SPD-Rathausfraktion zur Polizeistation Neumünster-Mitte in der Parkstr. 20 vom 05.11.2020

Sehr geehrter Herr Johna,

Ihre Fragen in o.g. kleiner Anfrage beantworten wir wie folgt.

Fragen 1 und 2:

Wer ist für die baurechtliche Abnahme der Umbau / Renovierungsmaßnahmen zuständig? Die Stadt Neumünster?

Wer ist für die Prüfung zuständig, ob Fluchtwege und der Brandschutz den Bestimmungen entsprechen?

Antworten:

Vorhaben an baulichen Anlagen des Landes Schleswig-Holstein (wie hier vorliegend) bedürfen der Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde bzgl. der planungsrechtlichen Zulässigkeit gemäß Baugesetzbuch.

Die Prüfung und Überwachung bauordnungsrechtlicher Belange, wie z.B. Brandschutz und Standsicherheit, obliegen der Landesbehörde.

Frage 3:

Wenn Nr. 2 die Stadt Neumünster zuständig ist: Ist die Einhaltung der Bestimmungen überprüft worden? Mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Eine Zuständigkeit der Stadt Neumünster ist hier diesbezüglich nicht gegeben.

Abschließend möchten wir auf folgenden Sachverhalt ergänzend hinweisen:

Das Gebäude Parkstraße 20 ist ein eingetragenes Kulturdenkmal. Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Neumünster ist die zuständige Genehmigungsbehörde für alle denkmalrelevanten Eingriffe.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister